

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Bfg.
Insertate werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Bissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Bissa i. F., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Bissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädde, Bissa i. F.

Nr. 67.

Mittwoch, den 22. August

1917.

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Herrn Regierungspräsidenten betr. Getreide, Brot und Mehl vom 1. Juli 1917 (Amtsblatt S. 415).

Zu § 2.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Kuchen und Ausbacken von Kuchen teig für andere ist den Bäckern verboten. Konditoreien dürfen nur für ihren Gewerbebetrieb Kuchen herstellen oder ausbacken.

Zu § 4.

An den Grenzen des Kreises wohnende Versorgungsberechtigte, die ihren Bedarf an Brot und Mehl bei dem im Kreise wohnenden Bäcker und Mehlhändler nur mit Schwierigkeit oder Zeitverlust decken können, erhalten auf Antrag die Genehmigung zur Entnahme von Backwaren und Mehl gegen Brotkarten des Kreises Bissa bei Bäckern und Mehlhändlern des Nachbar-Kreises. Mit Genehmigung der in Betracht kommenden Kommunalverbände in den Kreis eingeführte Backwaren oder Mehlmengen, sind vor dem Verkauf den Ortspolizeibehörden (Bürgermeistern, Distriktskommissaren) anzuzeigen.

Zu § 9.

Mehlverteilung. Die Mehlverteilung erfolgt durch die Mehlverteilungsstelle des Kreises und durch die mit Genehmigung des Vorsitzenden des Kreisausschusses eingerichteten Mehlausgabestellen. Bäcker, Konditoren und Mehlhändler erhalten Mehl gegen Vorzahlung von der Mehlverteilungsstelle oder den Mehlausgabestellen auf Grund von Mehlbezugscheinen. Die Mehlbezugscheine werden von dem Vertrauensmann des Kreises bezogen. Den Ortspolizeibehörden nach dem Verhältnis der zurückgelieferten Brotmarken ausgestellt.

Bäcker, Bäcker und Konditoren haben die Bestandsveränderungen ihrer Mehlvorräte am Montag einer jeden Woche nach einem einheitlichen vom Kommunalverbande gelieferten Vordruck der Kartenstelle des Kreises anzuzeigen. Der Mehl- und Brotbedarf der Gast- und Schankwirtschaften wird nach dem Verhältnis der abgelieferten Brotmarken vom Vorsitzenden des Kreisausschusses monatlich festgestellt.

Die Mehl- und Broterzeugung der Krankenhäuser erfolgt nach Feststellung ihres Bedarfs durch den Vorsitzenden des Kreisausschusses. Die Höhe der abzugebenden Mehl- und Brotmengen, auch die Zulagen, die Verkaufspreise derselben und das Gewicht der Backwaren werden von dem Kreisausschuß nach Bedarf festgesetzt.

Ausgabe der Brotmarken.

Brotmarken werden für die Haushaltungsvorstände von der Ortspolizeibehörde nach Maßgabe der von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses getroffenen Bestimmungen mit 4 wöchiger Gültigkeit ausgegeben. An jeder Karte sind außer den Kopfabschnitten abtrennbare Gewichtsmarken vorhanden, die zum Bezuge von Brot und Mehl für eine Person in der zulässigen Menge berechtigen. Gegen Vorlage der Kopfabschnitte werden Brotmarken für die nächsten vier Wochen durch die Ortspolizeibehörde ausgetauscht.

Der Mißbrauch mit Brotmarken und Brotzuzugmarken ist nach § 79 der Reichsgetreideordnung vom 21. 6. 17 (R.-G.-Bl. S. 507) strafbar.

Zu § 10.

Der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes hat den zu seiner Wirtschaft gehörenden Selbstversorgern anstelle des zu ihrer Ernährung bestimmten Getreides die entsprechende Mehlmenge zu verabfolgen. Er hat das ihm auf Grund seiner Mehl- oder Schrotkarte zustehende Quantum unbedingt in vollem Umfange der zuständigen Mühle zur

Bearbeitung zu übergeben. Teillieferungen sind demnach unzulässig.

Zu § 11 bis 17.

Die vorgeschriebenen Muster zu den erforderlichen Anzeigen, Risten, Anmeldungen, Erklärungen usw. und die entsprechenden Anweisungen über das zu beobachtende Verfahren werden durch den Vorsitzenden des Kreisausschusses ausgegeben.

Zu § 18 bis 25.

Die Ausstellung der Mehl- und Schrotkarten erfolgt durch die Kartenstelle des Kreises unter Beobachtung der von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses getroffenen Bestimmungen.

Die Lohnmüllerei für Selbstversorger des Kreises ist nur den im Kreise wohnhaften Müllern gestattet, die von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses die Erlaubnis dazu erhalten haben. Für die an den Grenzen des Kreises wohnenden Selbstversorger können ausnahmsweise auch Mühlen der Nachbartreise zugelassen werden.

Zu § 27.

Der Mähllohn für jeden Zentner verarbeiteten Getreides wird auf 1,10 M. festgesetzt; er darf nur in barem Gelde bezahlt werden.

Zu § 28 bis 32.

Der Mehlverteilungsstelle, der Mehlausgabestelle des Kreises und den Bissaer Mühlen ist der Umtausch von Getreide gegen Mehl gestattet. Der Selbstversorger hat mit den umzutauschenden Früchten gleichzeitig die Mehl- oder Schrotkarte vorzulegen. Ohne Vorlegung dieser Karten darf Getreide zum Umtausch nicht angenommen werden. Die Mehlverteilungsstelle, die Mühlen und die Mehlausgabestelle haben sofort nach Empfang der Früchte auf beiden Abschnitten der Mehl- oder Schrotkarten den von ihnen festgestellten Inhalt zu bescheinigen und die ausgetauschten Mehlmengen einzutragen. Abschnitt 1 der Mehl- oder Schrotkarte ist der Kartenstelle des Kreises Bissa einzureichen. Abschnitt 2 ist dem Selbstversorger mit dem Mehl zurückzugeben und von dem Selbstversorger aufzubewahren. Wieviel Mehl für jeden umzutauschenden Zentner Getreide von der Mehlverteilungsstelle und den Mehlausgabestellen des Kreises zu liefern ist, bleibt besonderer Bestimmung vorbehalten.

Diese Anordnung tritt mit dem 13. August 1917 in Kraft. Bissa, den 13. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

von Kardorff, Vordrat.

In Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 1. Juli d. J. betr. Getreide, Brot und Mehl (Amtsblatt der Rgl. Regierung zu Posen S. 413) ordnet der Kreisausschuß folgendes an:

§ 1.

Vom 13. August 1917 ab werden auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung an Mehl für die Woche 1540 Gr. oder die diesem Satz entsprechende Menge an Brot ausgegeben.

§ 2.

Der Brot- und Mehlverbrauch wird in der Weise geregelt, daß die Abgabe nur gegen Brotmarken erfolgt.

Es werden folgende Brotmarkenkarten ausgegeben: eine Brotmarkenkarte, die zwei Abschnitte über je 200 Gr. Weizen- oder Roggenmehl in 32 Abschnitten über je 252 Gr. Brot oder 180 Gr. Roggenmehl enthält.

§ 3.

Die Gemeindebehörden sind berechtigt, denjenigen Personen, die durch ihren Lebensberuf auf einen härteren Verbrauch von Brot angewiesen sind (Schwer- und Schwerarbeiter) den Mehrverbrauch an Brot, der aus dem hierzu besonders überwiesenen Mehl hergestellt wird, zu gestatten. Zu diesem Zweck werden Zusatzmarken in weißer Farbe über 525 Gr. Mehl, 630 Gr. Brot wöchentlich ausgegeben.

Erntearbeiter, die nicht Selbstverfolger sind, erhalten zunächst bis zum 30. September 1917 eine Zusatzmarke, die zum Bezug von 700 Gr. Mehl oder 875 Gr. Brot wöchentlich berechtigt.

Sämtliche Brot- und Zusatzmarken müssen gestempelt sein. Die Ausgabe der Brotmarkentarten erfolgt für je 4 Wochen durch die Gemeindebehörden. Die einzelnen Kartenschnitte sind auf 1 Woche ausgestellt.

Die Bäcker sind verpflichtet, die Brotmarken sorgfältig zu sammeln und an jedem Montag an den Distriktskommissar abzuliefern.

Sie müssen die Brotmarken von den Brotmarkentarten selbst abtrennen. Für abhanden gekommene Brotmarken wird kein Ersatz geleistet.

§ 4.

Für den Kreis Bissa wird ein Einheitsbrot vorgeschrieben, welches nur in Stücken von 4 Pf. in den Handel kommen darf.

Der Preis für das Einzelbrot wird auf 74 Pfg. festgesetzt.

§ 5.

Der Preis für das an Bäcker und Mehlhändler abzugebende Roggenmehl wird bis auf weiteres auf Mk. 38,— für den Doppelzentner und Mk. 41,— für den Doppelzentner Weizenmehl festgesetzt.

Die Säcke sind von den Bäckern und Mehlhändlern an die Verteilungsstellen binnen 4 Wochen abzuliefern und werden bis dahin mit Mk. 1,50 pro Stück in Rechnung gestellt.

Die Bäcker und Mehlhändler haben im Kleinhandel das Pf. Roggenmehl für 21 Pfg. und das Pfund Weizenmehl für 23 Pfg. abzugeben.

§ 6.

Beim Umtausch von Getreide gegen Mehl ist für jeden Zentner Getreide 94 Pf. Mehl und zwei Pf. Kleie zurückzugeben und als Maßlohn Mk. 1,10 bar zu zahlen.

Wird mehr als 2 Pf. ermahlen, so ist dieser Mehrbetrag, sowie sämtliche etwaigen Mehrbestände dem Kommunalverband zur Verfügung zu stellen.

Jegliche Einhaltung von Getreide als Maßlohn ist streng unterlag.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem 16. August 1917 in Kraft; sie gilt für den Kreis Bissa mit Ausnahme der Stadt Bissa.

Bissa, den 13. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
von Kardorff, Landrat.

Bekanntmachung

über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleinwerbes.

Auf Grund der §§ 1, 2, 6 der Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (R. G. Bl. S. 167) und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (R. G. Bl. S. 193) wird bestimmt:

A. Allgemeines.

§ 1.

Brennstoffe im Sinne dieser Bekanntmachung sind Steinkohlen, Anthrazit, Steinkohlenbriketts aller Art, Braunkohlen, Braunkohlenpreßkne, Braunkohlenbriketts aller Art und Koks jeder Art.

§ 2.

Diese Bekanntmachung bezieht sich auf den Verkehr mit Brennstoffen sowohl auf dem Lande als auch in Städten.

§ 3.

I. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. der gesamte Hausbrand einschließlich des Bedarfs der Behörden und Anstalten, aber ausschließlich des von den Zindevanturen beschafften Bedarfs der militärischen Anstalten,
2. der Bedarf der Landwirtschaft, einschließlich der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe,
3. der Bedarf der Gewerbebetriebe, die monatlich weniger als 10 Tonnen (eine Tonne = 1000 Kilo) verbrauchen oder ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs nach § 2 Absatz 4 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung betr. Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohlen, Koks und Briketts vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145) nicht zu den meldepflichtigen gewerblichen Verbrauchern gehören (Bäckereien, Schlächtereien, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten und ähnliche Betriebe, die dem täglichen Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder vorübergehend sich aufhaltenden Personen dienen).

II. Zweifel darüber, ob ein Betrieb unter die in Abt. I erwähnte Bekanntmachung vom 17. Juni 1917 fällt, entscheidet

die für den Sitz des Betriebes zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, die Kriegsamtsstelle.

B. Bestands- und Bedarfsermittlung.

§ 4.

I. Die Vorstände der Kommunalverbände haben den am 1. September 1917 innerhalb ihres Bezirks mit Ausnahme der Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern vorhandenen Brennstoffbestand zu ermitteln. Die Ermittlung hat sich auf die Bestände der Verbraucher im Sinne des § 3, Abt. I und auf diejenigen Bestände der Händler zu erstrecken, die nicht zur Belieferung solcher Verbraucher bestimmt sind, die der Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohlen, Koks und Briketts nach der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 17. Juni 1917 unterliegen. Auf Bestände unter 100 Kilogramm hat sich die Ermittlung nicht zu erstrecken.

II. In Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern liegt die in Abt. I vorgegebene Ermittlung dem Gemeindevorstand ob.

III. Die Vorstände der Kommunalverbände (Abt. I) und Gemeinden (Abt. II) haben ferner den Bedarf ihres Bezirks in dem in § 3 Abt. I bezeichneten Umfange für die Zeit vom 1. September 1917 bis zum 31. März 1918 zu ermitteln.

IV. Die Angaben sind getrennt für die in § 1 genannten Brennstoffarten und nach folgenden Verbrauchsgruppen zu machen:

1. Hausbrand.
2. Landwirtschaftlicher Bedarf mit Ausschluß des Hausbrandes (Biffer I).
3. Gewerblicher Bedarf (§ 1 Abt. I Biffer 3).

V. Bei der Ermittlung des landwirtschaftlichen Bedarfs sind diejenigen Mengen abzulesen, die auf Grund besonderer Ermittlungen zum Getreidebroschen, Pflügen, für Molkereien und Schmieden für die Zeit bis zum 30. September 1917 bereits besonders ermittelt und der Reichsgetreidestelle angemeldet worden sind. Bei der Ermittlung des Bestandes der Landwirtschaft ist in diesen Fällen sowohl der gesamte Bestand als auch der Bedarf festzustellen, der zum Getreidebroschen und Pflügen und für Molkereien und Schmiedezwecke für den Monat September 1917 erforderlich ist.

IV. Bei der Bedarfsermittlung ist für die einzelnen Verbrauchsgruppen zu berücksichtigen und anzugeben, in welchem Umfange andere Feuerungsmittel (Holz, Torf) bisher herangezogen worden sind und bei unrichtig weitgehender Ausnutzung herangezogen werden können.

§ 5.

Bei den Bedarfsermittlungen haben sich die Vorstände der Kommunalverbände (§ 4 Abt. I) und Gemeinden (§ 4 Absatz II) mit denjenigen Dienststellen ins Einvernehmen zu setzen, die nach der Verordnung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung betr. Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohlen, Koks und Briketts vom 17. Juni 1917 (Nr. 145 des Reichsanzeigers) für die Anmeldung des gewerblichen Bedarfs zuständig sind, damit Doppelanmeldungen und Doppelbelieferungen desselben Verbrauchers vermieden werden.

§ 6.

Eine Zusammenstellung der Brennstoffbestände und des vom Vorstand des Kommunalverbandes (§ 4 Abt. I) oder der Gemeinde (§ 4 Abt. II) als notwendig erachteten Bedarfs, nach Brennstoffarten und Verbrauchsgruppen geordnet, ist dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung bis zum 1. Oktober 1917 vorzulegen; eine Abschrift dieser Zusammenstellung ist der Kriegsamtsstelle zu überenden, und zwar, falls eine Ortskohlenstelle besteht, durch deren Vermittlung. Besteht keine Ortskohlenstelle, aber eine Kriegswirtschaftsstelle, so ist die Abschrift der Zusammenstellung der Kriegsamtsstelle durch Vermittlung der Kriegswirtschaftsstelle zu überenden.

§ 7.

Vordrucke, für die in § 6 vorgeschriebene Zusammenstellung werden den Kommunalverbänden (§ 4 Abt. I) und Gemeinden (§ 4 Abt. II) durch den Reichskommissar für die Kohlenverteilung zur Verfügung gestellt werden.

C. Oberverteilung.

§ 8.

I. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung prüft die Bedarfsanmeldungen und fest, bis zu welcher Höhe innerhalb des Bezirks der einzelnen Kommunalverbände (§ 4 Abt. I) und Gemeinden (§ 4 Abt. II) der Bezug von Brennstoffen den einzelnen Verbrauchsgruppen gestattet ist. Er behält sich vor, vorläufige Festsetzungen ohne Rücksicht auf Verbrauchsgruppen zu treffen.

II. Ein Anspruch auf Lieferung der festgesetzten Menge besteht nicht.

§ 9.

I. Die Vorstände der Kommunalverbände und Gemeinden haben zu überwachen, daß für die Verbraucher ihres Bezirks nicht mehr Brennstoffe bezogen werden, als der Reichskommissar für die Kohlenverteilung festgelegt hat.

II. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung behält sich den Erlaß besonderer Vorschriften für die Ausübung der Überwachung vor.

D. Unterverteilung.

§ 10.

I. Die Unterverteilung der für die einzelnen Kommunalverbände (§ 4 Abt. I) und Gemeinden (§ 4 Abt. II) zum Bezug zugelassenen (§ 9) und im Bezirk vorhandenen Brennstoffmengen auf die Verbraucher erfolgt durch die Vorstände der Kommunalverbände und Gemeinden.

II. Der Vorstand des Kommunalverbandes kann den Vorständen einzelner Gemeinden die Unterverteilung und die Ausübung der ihm §§ 11–13 aufgegebenen Befugnisse in ihrem Bezirk überlassen.

E. Inanspruchnahme von Brennstoffen.

§ 11.

I. Vom 1. November 1917 ab sind die Händler, welche Brennstoffe in den Bezirk eines Kommunalverbandes (§ 4 Abs. 1) oder einer Gemeinde (§ 4 Abs. 11) einführen oder von einem Erzeuger innerhalb des Bezirks beziehen, auf Verlangen des Vorstandes des Kommunalverbandes bzw. der Gemeinde verpflichtet, die bei ihnen lagernden und für sie eingehenden Brennstoffe zur Verfügung des Vorstandes zu halten, an von ihm bestimmte Personen oder Stellen zu überlassen und zur Liebergabe erforderliche Handlungen vorzunehmen.

II. Die Bestimmung des Absatz 1 erstreckt sich nicht auf die Brennstoffe, die nachweislich zur Abgabe an solche gewerbliche Verbraucher bestimmt sind, die der Meldepflicht nach der Bekanntmachung des Reichskommissars vom 17. Juni 1917 unterliegen. Sie erstreckt sich ferner nicht auf Brennstoffe, die im Durchgangsverkehr auf Bahnhöfen und Umschlagplätzen ein- oder lagern.

III. Bei solchen Händlern, welche für Verbraucher verschiedener Bezirke beziehen, übt der für die gewerbliche Niederlassung des Händlers zuständige Vorstand des Kommunalverbandes (§ 4 Abs. 1) oder der Gemeinde (§ 4 Abs. 11) die Befugnisse gemäß Abs. 1 aus. Er hat Erklärungen der Vorstände der andern beteiligten Bezirke in demjenigen Verhältnis zu entsprechen, in welchem der Händler im Jahre 1916 an Verbraucher der beteiligten Bezirke geliefert hat. Im Streitfalle entscheidet der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

§ 12.

Vom 1. November 1917 ab sind Verbraucher, welche Brennstoffe über die vom Vorstand des Kommunalverbandes (§ 4 Abs. 1) oder der Gemeinde (§ 4 Abs. 11) für den einzelnen Verbraucher festgesetzte Menge hinaus besitzen oder beziehen, auf Verlangen des Vorstandes des Kommunalverbandes oder der Gemeinde verpflichtet, die das ausgelassene Maß übersteigenden Mengen zur Verfügung des Vorstandes des Kommunalverbandes oder der Gemeinde zu halten und nach Anweisung des Vorstandes anderen Verbrauchern zu überlassen.

§ 13.

Die Brennstoffmengen, die zur Versorgung von Verbrauchern, die unter diese Verordnung fallen, bezogen worden sind, dürfen nur für Zwecke des Hausbrands, des Landwirtschaft und der Gewerbebetriebe im Sinne des § 3, Absatz 1, Ziffer 3 in Anspruch genommen werden.

F. Deputatstoffe.

§ 14.

Soweit Brennstofflieferungen der Brennstoffherzeuger an ihre Berg- und Hüttenarbeiter und Angestellten bisher üblich gewesen sind (Deputatkohlen), bleiben sie auch weiterhin gestattet; sie unterliegen den Verteilungsvorschriften der Gemeinden und Kommunalverbände nicht. Die hier in Betracht kommenden Mengen sind bei der Bedarfsmeldung (§ 6) gesondert anzugeben. Der Brennstoffherzeuger hat ein Verzeichnis der Deputatkohlenbezieher dem Kommunalverband (§ 4 Abs. 1) oder der Gemeinde (§ 4 Abs. 11) einzureichen. Solchen Personen darf ein anderweitiger Brennstoffbezug vom Kommunalverband oder der Gemeinde nicht gestattet werden.

G. Ueberwachung der Ausführung.

§ 15.

I. Der Reichskommissar wird durch sachverständige Personen die Ausführung dieser Verordnung nachprüfen lassen. Zu diesem Zwecke kann er im Einvernehmen mit dem Kriegsrat die Mitwirkung der Kriegsamtsstellen, Orlskohlen- und Kriegswirtschaftsstellen in Anspruch nehmen.

II. Verbraucher, Händler und Dienststellen sind verpflichtet, den Beauftragten des Reichskommissars auf Verlangen über den von dieser Verordnung betroffenen Brennstoffverkehr Auskunft zu geben, Geschäftsbücher, Urkunden und sonstige Schriftstücke vorzulegen und Brennstoffbestände vorzuweisen.

III. Die mit der Prüfung Beauftragten haben das Ergebnis ihrer Feststellungen dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung zu melden; zu selbständigen Anordnungen sind sie nicht befugt.

IV. Die mit der Prüfung Beauftragten sind zur Verschwiegenheit gemäß § 4 der Verordnung des Bundesrats über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (R.-G.-Bl. S. 604) verpflichtet.

H. Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 16.

I. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer im Sinne dieser Bekanntmachung als Kommunalverband, Gemeinde, Vorstand des Kommunalverbandes und als Gemeindevorstand anzusehen ist.

II. Die Landeszentralbehörden können im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung andere Stellen als die Vorstände der Kommunalverbände oder Gemeinden mit den in dieser Bekanntmachung den Vorständen der Kommunalverbände oder Gemeinden zugewiesenen Aufgaben übertragen.

III. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen beauftragten Stellen können einzelnen Gemeinden oder Gruppen von Gemeinden von weniger als 10 000 Einwohnern die in dieser Bekanntmachung den Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern zugewiesenen Aufgaben übertragen.

§ 17.

Die Vorschriften der §§ 12, 13 und 20 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1916 (R.-G.-Bl. S. 607 und 728) sind entsprechend anwendbar.

§ 18.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung und gegen die Vorschriften, welche von den mit der Unterverteilung beauftragten Stellen auf Grund dieser Verordnung erlassen worden sind, werden nach § 7 der Be-

kanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 193) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ferner kann auf Eingabe der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 19.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1917.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

Stuß.

Bekanntmachung

über vorläufige Regelung der Brennstoff-Versorgung.

Auf Grund der §§ 1, 2 und 6 der Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 167) und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 193) wird bestimmt:

§ 1.

I. Von Steinkohlen, Anthrazit, Steinkohlenbriketts aller Art, Braunkohlen, Braunkohlenbriketts aller Art, Preßsteinen und Zechen- bzw. Hüttenkoks dürfen die Erzeuger bis auf weiteres im fuhrweisen Verkauf (Landabsatz) wöchentlich höchstens ein Geschäft der im Landabsatz in der Woche vom 24. bis 30. Juni 1917 gelieferten Menge abgeben, und zwar nur an solche Verbraucher, die ein dringendes Verbrauchsbedürfnis durch eine Bescheinigung nachweisen.

II. Die Bescheinigung ist für Verbraucher, die in Gemeindevorständen mit mehr als 10 000 Einwohnern wohnen, vom Gemeindevorstand, für Verbraucher, die auf dem Lande oder in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern wohnen, vom Vorstand des Kommunalverbandes unter Abgabe der benötigten Mengen auszustellen und zu stempeln.

Maßgebend für die Einwohnerzahl sind die Ergebnisse der Volkszählung des Jahres 1916.

III. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf gewerbliche Verbraucher, die unter die Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145) fallen.

IV. Die Bestimmung bezieht sich ferner nicht auf die Abgabe von Brennstoffen an die Berg- und Hüttenarbeiter und Angestellten des Erzeugers, soweit diese Brennstoffabgabe bisher üblich war (Deputatstoffe). Deputatstoffe ist bei der Berechnung der in der letzten Juniwoche des Jahres 1917 angegebenen Landabsatzmenge (Absatz 1) außer Betracht zu lassen.

§ 2.

Die Versendung von Gaskoks ist bis auf weiteres nur nach Bahnstationen im Umkreise von höchstens 30 Kilometer vom Erzeugungsorte gestattet.

§ 3.

I. Da die endgültige Regelung der Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes erst nach Prüfung und Bearbeitung der durch die Bekanntmachung vom 19. Juli 1917 (§ 4) für den 1. September 1917 angeordneten Bestands- und Bedarfsermittlung erfolgen kann, wird zur vorläufigen Regelung der Belieferung für jeden Versorgungsbezirk (§ 4 Absatz 1 und II der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 19. Juli 1917) nach gleichmäßigen Grundrissen, abgestuft nach der Einwohnerzahl und nach der Schwierigkeit der Brennstoffversorgung, die Brennstoffmenge für einen ersten Lieferungszeitraum bestimmt.

II. Diese Brennstoffmenge wird in den nächsten Tagen mitgeteilt werden.

III. Der erste Lieferungszeitraum beginnt mit dem 1. August 1917.

IV. Die Vorstände der Versorgungsbezirke haben festzustellen, welche Brennstoffmengen vom 1. August 1917 ab insgesamt und welche Teilmengen davon für die Haushaltungen, die Landwirtschaft und das Kleingewerbe (§ 3 Absatz 1 Ziffer 3 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 19. Juli 1917) in den Versorgungsbezirk eingeführt und, sofern sie in diesem erzeugt werden, vom Erzeuger bezogen werden.

V. Eine über die festgesetzte Menge hinausgehende Belieferung soll erst dann stattfinden, wenn durch Lieferung der vorläufig festgesetzten Menge an alle Versorgungsbezirke der erste Lieferungszeitraum beendet ist.

§ 4.

I. Die Händler, welche Brennstoffe in den Bezirk eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde einführen oder von einem Erzeuger innerhalb des Bezirks beziehen, sind auf Verlangen des Vorstandes des Kommunalverbandes, in Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern auf Verlangen des Gemeindevorstands, verpflichtet, bis zu einem Drittel der bei ihnen lagernden und eingehenden Brennstoffe zur Verfügung dieser Behörde zu halten und den von der Behörde

bezeichneten Personen zu überlassen, sowie die zur Uebergabe erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

II. Die in Abs. I bezeichnete Behörde kann aus dieser Menge zur Befriedigung eines dringenden Verbrauchsbedarfes der Landwirtschaft, des Kleingewerbes oder der Haushaltungen Brennstoffe den Verbrauchern zuweisen.

III. Bei einem Händler, der für Verbraucher verschiedener Bezirke liefert, übt der für die gewerbliche Niederlassung des Händlers zuständige Gemeinde- oder Kommunalverbandsvorstand die vorstehend angegebenen Befugnisse aus. Er hat Ersuchen der Vorstände der anderen beteiligten Bezirke in demjenigen Verhältnis zu entsprechen, in welchem der Händler im Jahre 1916 an Verbraucher der beteiligten Bezirke geliefert hat. Im Streitfalle entscheidet der Reichskommisfar für die Kohlenverteilung.

IV. Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf Brennstoffe, welche von den Händlern nachweislich zur Lieferung an solche gewerbliche Verbraucher bezogen werden, die unter die in § 1 genannte Bekanntmachung des Reichskommisfars für die Kohlenverteilung vom 17. Juni 1917 fallen. Sie bezieht sich ferner nicht auf Brennstoffe, die im Durchgangsverkehr auf Bahnhöfen und Umschlagplätzen lagern und eingehen.

§ 5.
Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 sowie weitergehende Befugnisse der Vorstände der Kommunalverbände und Gemeinden, als sie in § 4 vorgesehen sind, kann der Reichskommisfar für die Kohlenverteilung bewilligen.

§ 6.
I. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 und 2 und gegen die auf Grund des § 4 von den Vorständen der Gemeinden und Kommunalverbände getroffenen Anordnungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

II. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7.
Diese Bestimmungen treten am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1917.

Der Reichskommisfar für die Kohlenverteilung.

Stutz.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß jeder Empfänger von Kohlen und sonstigen Brennstoffen über Größe und Art der Sendung der Kriegswirtschaftsstelle sofort Mitteilung machen muß. Eine Kontrolle wird durch die Güterabfertigung jederzeit möglich sein. Die Verfügung über Bestands- und Bedarfsanmeldung ist bereits erlassen. Die gewissenhafte und pünktliche Erledigung durch alle Orts- und Gemeindevorsteher ist unerlässlich.

Bissa, den 14. August 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Nachdem das Statut für die Drainagegenossenschaft Alt-Laube genehmigt worden ist, habe ich gemäß § 18 des Statuts zur Wahl des Vorstandes bestehend aus:

zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist,

zwei stellvertretenden Beisitzern und zur Wahl zweier Beisitzer des Schiedsgerichts sowie zweier stellvertretenden Beisitzer des Schiedsgerichts

auf Donnerstag, den 13. September 1917

mittags 12 Uhr in der Schule zu Alt-Laube

eine Generalversammlung anberaumt, zu welcher die Genossenschaftsmitglieder mit der Verwarnung eingeladen werden, daß die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

Bissa, den 17. August 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Nachdem das Statut für die Wiesenmeliorationsgenossenschaft Zedligwalde-Bojanitz genehmigt worden ist, habe ich gemäß § 18 des Statuts zur Wahl des Vorstandes bestehend aus:

zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist,

zwei stellvertretenden Beisitzern und zur Wahl zweier Beisitzer des Schiedsgerichts

auf Donnerstag, den 13. September 1917,

abends 7 Uhr im Wädrischen Gasthose zu Zedligwalde. eine Generalversammlung anberaumt, zu welcher die Genossenschaftsmitglieder mit der Verwarnung eingeladen werden, daß die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

Bissa, den 17. August 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Wichtig für Urlaubsgesuche.

Mit Rücksicht auf die bevorstehende Herbstbestellung mache ich genaue Ausfüllung der für Urlaubsgesuche vorgeschriebenen und bei den Ortsvorstehern kostenfrei erhältlichen Formulare den Antragstellern zur besonderen Pflicht.

Die mit der Begutachtung betrauten Beamten haben strengstens darauf zu achten, daß auch wirklich nur ganz dringende Fälle befristet werden. Wo irgend eine Verurlaubung vermieden werden kann, ist dies auch anzustreben.

Bei Frage 3 des Formulars ist von jetzt ab auch anzugeben, welche Personen noch in der Wirtschaft beschäftigt sind. Das Wort „wieviel“ ist in „welche“ umzuändern.

Beispiel:

a) Ehefrau 34 J., krank lt. beiliegendem Attest.

Sohn 13 J.

Mutter 55 J.

b) 1 Knecht 16 J.

1 französischer Gefangener.

Allgemein gehaltene Angaben, wie „3 Personen“, werden nicht mehr anerkannt.

Die Ortsvorsteher haben dies sofort ortsbüchlich bekannt zu geben.

Bissa, den 19. August 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Die Provinzialstelle für Obst und Gemüse teilt mit, daß die wildwachsenden Früchte wie Gbereschen, Schlehen, Maulbeeren, Hagebutten zum Preise von 12,00 M. für den Zentner auf gekauft werden sollen. Es ist deshalb erforderlich, daß diese Früchte gesammelt und an die Obstsammelstellen im Kreise abgeliefert werden.

Sammelstellen haben:

1. Bürgermeister Wenzel, Reifen.

2. Kolnit, Ein- und Verkaufsgenossenschaft, Storchneß.

3. Bezugs- und Abgabegenossenschaft, Bissa i. B.

Bissa, den 17. August 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Die nächste

Schulzenkonferenz

findet am

Freitag, den 24. August, vorm. 10 Uhr

im diesseitigen Amtszimmer statt.

Vollzähliges Erscheinen unbedingt erforderlich.

Bissa-Ort, den 20. August 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.

J. B.: Wenzel.

Unter dem Pferdebestande des Landwirts Klupczynski in Grune ist die Rinde erloschen.

Bissa-West, den 16. August 1917

Der Königliche Distriktskommissar.

J. B.: Engel.

In das Genossenschaftsregister ist bei der Firma **Deutscher Ein- und Verkaufsverein** mit beschränkter Gastschaft in Bissa i. B. eingetragen worden, daß **Ernst Trippke** aus dem Vorstande ausgeschieden und **Johann Weigt 3** in Klänge an seine Stelle gewählt worden ist.

Bissa i. B., den 29. Juni 1917.

Königliches Amtsgericht.

Stroh jeder Art

los, gepreßt **kauft** zu sehr günstigen Preisen

S. Niklas, Kommissionsgeschäft, Posen O. 1. Tel. 3200.

Bermittler erhalten hohe Provision.

Zurückgekehrt

Dr. Dahmer.

Spezialarzt für Ohren-, Nasen-, Hals- und Brustkrankh.

Posen, Viktoriast. Nr. 8 I, Tel. 2025.

Röntgeneinrichtung.



zu kaufen gesucht.

Näheres Vindenstraße 19.

Auskunfts-Büro Max Schimmelpennig G.m.b.H., m. Detektiv-Abteil. bef. sich Berlin, Kurfürstendamm 17.

Frischmelkende gute **Milchkuh**



Ein starkes

Arbeitspferd

(6jähriger Wallach, 1,75 groh) steht zum Verkauf Zedligwalde 2.

Zum Einkauf von gebrauchten

Säcken

suchen

zuverlässige Leute

die sich ein. größ. Nutzen schaff. könn. u. damit zugl. d. Zivildienstpflicht genügt. Sof. Meldungen an **Rich. Hammerstein, Berlin O. 27, Schillingstraße 14.**